



Bundeskanzleramt



G7 GERMANY
2022

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Referat 123
Justizariat; IFG-Koordination; Be-
hördlicher Datenschutz, Beschwer-
destelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
AZ **123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 184**
BEZUG **Ihre Anfrage vom 28. September 2022**

Berlin, ^{10.} Oktober 2022

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 28. September 2022 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Den von der Wochenzeitung die ZEIT [1] gemeinten, von der CIA an die Bundesregierung übermittelten Bericht bzw. die übermittelten Dokumente, die vor möglichen Anschlägen auf Erdgaspipelines warnen.

Sofern diese Dokumente nicht existieren sollten, bitte ich um Bestätigung, dass der Bericht der ZEIT eine Falschmeldung ("fake news") ist. Sofern die Dokumente vorhanden und als geheim eingestuft sind, bitte ich um Herausgabe einer geschwärzten Fassung, gegebenfalls auch vollgeschwärzt (alle Seiten des jeweiligen Dokuments vollständig geschwärzt).

Da dem Kanzleramt die Koordination der dt. Geheimdienste obliegt, gehe ich davon aus, dass die angefragten Dokumente - sofern existent - beim Bundeskanzleramt vorliegen.

[1] <https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-09/russland-gaslecks-nord-stream-ursula-von-der-leyen-ukraine>

Auf Ihren Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Es kann offenbleiben, ob antragsgegenständliche Informationen im Bundeskanzleramt vorhanden sind. Der von Ihnen beantragten Auskunft stünde jedenfalls der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG entgegen.

Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) wahrnehmen.

Diese Vorschrift gilt vorliegend auch für das Bundeskanzleramt. Sofern im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht des Bundeskanzleramtes über den Bundesnachrichtendienst einschlägige Informationen im Sinne Ihrer Anfrage angefallen wären, wären diese gemäß § 3 Nr. 8 IFG zu versagen. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 2016, Az.: BVerwG 7 C 18.14, schließt diese Bereichsausnahme den Zugang zu nachrichtendienstlichen Unterlagen umfassend aus, ungeachtet der Behörde, bei der der Antrag gestellt wird. Der vom Gesetzgeber bezweckte lückenlose Schutz der Tätigkeit der Nachrichtendienste gebietet die Erstreckung des Versagungsgrunds auch auf das Bundeskanzleramt,

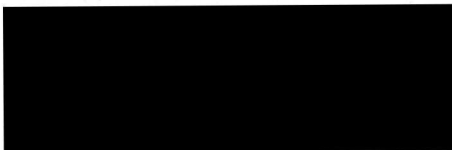
bei dem wegen seiner Aufgabe als Fachaufsichtsbehörde und Koordinierungsstelle über die Nachrichtendienste typischerweise größere Mengen nachrichtendienstlicher Informationen anfallen.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.